



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

XXXVII. Kurfürstliche Ordnung über die Nutzung der großen Herren-Wiese bei Schulzendorf in Amte Zossen durch die umliegenden Ortschaften gegen ein gewisses Sensengeld, von 25. Februar 1583.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

werden, So sollen die Vnserigen von der Zofsen sich in solchen wuesten Teiche der Strewung, Röhrung vnd huetung gebrauchen. Es sollen auch hinfurter die Becker vnd Einwohner in berürtem Städtlein Zofsen mit Ihren Semmeln vnd Brodt, so Sie in Vnfern landen damit zu marckt fahren, auch wan Sie Weitzen vnd Korn zu solchen behueff kauffen werden, zollfrey sein. Dergleichen sollen die Vnserigen zur Zofsen eine brücke über das fließ im hack, wie die vor gewest, damit Sie ihre Viehe neben den Vnserigen in Vnferm Amte Zofsen vbertreiben mögen, zu machen gute macht haben, doch das Sie vom Viehhaufe an bis an die Brücken einen Zaun halten, damit das Viehe nicht in den Haack lauffe. Die Vntergerichte in Vnferm bemelten Städtlein Zofsen sollen Rath vnd gemeine hinführo für sich behalten vnd gebrauchen, Doch das Sie einem ieden gebühliches rechtes verhelffen vnd gleichwol zu iederzeit vnser Amtman dafelbst gebühlich einsehen haben. Es sollen auch gemelter Rath vnd Gemeine zur Zofsen ein Rathhaus, dergleichen eine Wage uffm Marek dafelbst, zu hawen vnd sich derselben zu ihren nutz vnd besten zusambt den Stettegelt zugeniesen vnd zu gebrauchen macht haben. Wir geben Ihnen auch Gnädiglich nach denn Viehzoll, wie Sie dan zuvor von alters hero gehabt. So wollen wir ihnen auch gnädiglich gönnen vnd gestatten, das Sie ihre Biere, so Sie im Städtlein brawen, auff die dörfser, wie andere vnser Städte thun, verführen mögen, vnd soll in Vnfern Dörffern, vermöge Vnserer uffgerichteter Landesordnung, niemandt, der nicht für alters vndt zur Zeit des bewilligten biergeldes hiebevor gebrawen, zu brawen verstatet werden. Es sollen auch die Vnserigen zur Zofsen hinfurter mehr macht haben, Ihre brieffe mit Rothem Wachß zu siegeln, gleichwie eins theils vnser Städte thun. Darzu so haben Wir Ihnen auch aus sonderen gnaden einen freyen Wochenmarckt in gedachten Vnferm Städtlein Zofsen gnädiglich vergönnet, Alsdan uff solchen marckt neben anderen großen vndt Kleinen Städten zu handeln vndt zu wandeln zu besferung Ihrer nahrung, vndt zu dem allen haben Wir aus sonderen gnaden Ihnen die beyden Lehnen St. Nicolai vndt Corporis Christi zu erhaltung Ihrer Schuelen vndt Hospital übergeben vndt zugeschlagen. Begnaden, Befreyen vndt Privilegiren Sie aus fürflicher Obrigkeit mit allen obberürten Articulen vndt thun das hiemit in Krafft diesses brieffes vndt wollen Sie zu iederzeit bey solchen vnseren gegebenen Gerechtigkeiten, herligkeiten vndt Privilegien gnädiglich schützen vndt handthaben, Alles getrewlich vndt vngefehrlich. Zu Vrkundt mit vnserm anhangenden Insiel besiegelt vndt gegeben zu Cöln an der Spree etc., Freytages nach Martini, Christi vnser lieben herrens geburth Ein Taufent funfshundert vndt im Sechß vndt Viertzigsten Jahre.

Nach der Copie im Amtsbuchregister von 1655.

XXXVII. Kurfürstliche Ordnung über die Nutzung der großen Herren-Wiese bei Schulzendorf im Amte Zossen durch die umliegenden Ortschaften gegen ein gewisses Senfengeld, vom 25. Februar 1583.

Churfürstliche Gnaden zu Brandenburgk bescheidt vnd ordnung, wie es mit der großen wiesen im Amte Zossen forthin solle gehalten werden. Erstlich wollen S. Churf. gnaden den Segeplatz, sofern S. Churf. gn. denselben abstecken lassen, forthin weiter für sich alleine behalten vnd soll sich darin bey Pfandung vnd straffe keiner mehr finden lassen. Doch wollen Se. Churf.

Gnaden auf gefchehene Unterthänigste bitte allen Dorffschafften zu gnaden vnd besten an den be-
 steckten Sege Platz an der breiten feyten vor lang der Gudenstorffischen Grentze, wo sich daselb-
 sten am besten schicken wirdt, Ungefährlich II Ruten breit einrücken vnd also den Gemeinen orth
 dieser grossen wiesen damit erweitern. Die übrigen plätze vnd örter aber derselben grossen wiesen
 sollen den Dorffschafften vnd Unterthanen zu Diedderftdorff, Gensshagen, Grofs vnd Klei-
 nen Behren, Blanckenfelde, Gudensdorf, Rangensdorf, Klein Kienitz, Lewen-
 bruch vnd Kertzendorf leich den angelegenen Amtdörffern Glienichen, Schultzendorf,
 Wilftock vnd anderen, so die Wiese vor alters gebrauchet, Zu demselben gebrauchte weiter je-
 derzeit bleiben vnd dabey vngehindert gelassen werden. Dieweil aber bißhero die Unterthanen
 gemelter Dorffschafften im Grafs mehen keine ordnung gehalten, auch den Senfen Pfennig, als
 von jeder Sense 1 thagk 12 pf. eine Zeitlang hero inne behalten, andere frembde herzu gezogen
 vnd sonsten dieser Wiesen Sr. Churf. Gn. grundt vnd boden merklich mißbrauchet, Also wen solche
 vnordnung nicht abgestelt vnd andere mafs gegeben würde, das der gebrauch dieser grossen Wie-
 sen die lenge den Unterthanen als der herrschafft unnutzlich sein würde, So haben derowegen Se.
 Churf. Gn. verordnet, das es auf dieser Wiesen hinfüro mit dem mehen Alten gebrauch nach fol-
 gendergestalt gehalten werden solle. Erstlichen sollen die gemelte Dorffschafften Jährlich auf einen
 gewissen ort beyeinander das mehen vnd heumachen bestellen vnd nicht einer hie, der ander da
 einen Platz erwehlen. Zum Andern sollen vmb Walpurgis lich die Dorffschafften, so zu dieser gro-
 ssen Wiesen gehörig, sambt derselben herrschafft auf einen gewissen tagk an einen gelegenen ort
 zusammen bescheiden vnd sich des Platzes, welcher zum Wiese grafs vndt strewung des Jahrs ge-
 schonet vnd geheget werden solle, vergleichen, Gleichwol dorunter solche örter nehmen, welche
 den angefessenen Dörffern vnd Unterthanen an ihrer hütung am wenigsten schädlich. Zum dritten
 soll vor Johannis grafs oder strewung zu mehen keinen verstatet werden. Zum 4. den negsten
 tagk nach Johannis sollen alle Dorffschafften zu Blanckenfelde zusammenkommen vnd alsdenn
 ein jeder vor einen tagk vor eine Senfsen wie vor alters Zwelf Pfennige Sr. Churf. gn. Amtdi-
 ener zu Zofsen erlegen vnd soll darauf der Amtshauptman, Amtschreiber oder Diener neben
 der herrschafft jedes Dorfs den ort des gehegten Wiefewachses also theilen, das jedere Dorff-
 schafft für sich bey einander bleibe vnd jeder hufener mit 2 Senfen, 1 Colsäthe aber mit 1 Sense
 den gantzen tagk über zu mehen haben möge. Da man aber mehr als 1 tagk Grafs oder strewung
 zu mehen hette, soll solches den Unterthanen frey sein; Doch welcher mehr als 1 tag mehen
 wirdt, derselbe soll vor jedern übrigen tagk auch seinen Senfen Pfennig, als 12 pf. entrichten. Da
 man aber der nefse halber das jahr über nicht mehen könnte, so sollen die Unterthanen mit obge-
 melten Senfen Pfennig auch verschonet bleiben. Efs soll aber auf 1 tagk ein hufener auf einem
 haufe nicht mehr als 2 Senfen vnd ein Colsäthe 1 Sense bringen. Zum 5. das hew vnd die
 strewung soll so viel möglich alsbaldt von den Wiesen abgeföhret werden. Da es aber der nefse
 halber nicht geschehen kan, so soll daselbe nahe beyeinander in hauffe gebracht vnd bis so lange
 es kan abgeföhret werden mit der hütung allerseits verschonet werden. Zum 6. sollen die Unter-
 thanen das hew vnd strewung von dieser grossen Wiesen alleine zu ihrer eigenen nothurfft gebrau-
 chen vnd davon andern nichts verkauffen oder verschencken. Letztens Weil Grund vnd boden
 Sr. f. Gn. zustehet, so soll eine jedere herrschafft der Dörffer Sr. Churf. gn. einen Revers geben,
 das derselbige gebrauch Sr. Churf. gn. vnd dem haufe Brandenburgk an derselben habenden Erb-
 lichen eigenthumblichen grundtrechte vnd gerechtigkeit jeder Zeit ohne schaden sein solle. Ur-

kundlich haben Se. Churf. Gn. diese ordnung mit derselben Gnaden Secret besiegelt. Geschehen vnd geben Cölln an der Spree, den 25. Februarii 1583.

Nach den Amtes-Akten zu Zossen.

XXXVIII. Auszüge aus dem Erbregister des Amtes Zossen, vom Jahre 1655.

Von dehnen Walsern undt windmühlen unter diesem Amte undt wals dieselben der gnädigsten Herrschafft abzulegen undt einzubringen schuldigh, dann auch, was Sie theils für Gerechtigkeit bey ihren Mühlen haben undt bisz hieher gebrauchet, auch wehm sie angehören, ob Sie lehn oder Erbligh sein.

Vor dem Städtlein Zossen.

Hierfelbst stehen drey windmühlen undt gehoret die hinterste, so die hofe Windmühle genannt wirdt, Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburgk zu diesem Amte Zossen. Der windmüller ist ein Pachtmüller undt hatt bey guten Zeiten; da das Städtlein undt die Dorffer besetzt gewesen sein, dem Churf. Amte zur Jährlichen Pacht gegeben Roggen Vier winspell, vor ietzo aber giebet er wegen der mangelnden mählgäste nur Zwene winspell Sechfs scheffell Pacht undt kan von Jahr zu Jahr die Summa wieder erhöhet werden, sonderlich wen die Zeiten sich bessern, damit das Amt zur Vollen befugnüs wieder gelanget.

Der Müller mus Eysen, Stahl undt die Steine zahlen, das Amt aber leset die Steine ihm holen, wie bey der Mühlensteinfuhre angeruret werden soll. So mus Er auch alles an der mühlen in bewlichen würden haben undt halten, dazu ihme das Amt das benötigte Nutz undt ander Bawholtz undt Dielen undt was dazu gehöret, zu rechter Zeit frey anschaffen. Da entgegen mus dieser Moller des Amtes Korn, so an Roggen als Maltz wie auch Schrot, was ihm zur mühlen gefuhret wirdt, unuffeltlich undt unvermetzet abemahlen.

Von der Mittelften Windmühle.

Die ander undt Mittelfte windmühle gehöret dem hiesigen Burgermeister Adam Milicken zu undt ist eine Erbmühle. Dem Churf. Amte aber mus er Jährlich davon zu einer gewissen Roeken Pacht Einen winspell geben.

Von der dritten undt vordersten Windmühlen.

Die Dritte als die Vorderste windmühle gehöret einen Bürger in diesem Städtlein, namens Andreas Lamprecht, undt ist eine Erbmühle, davon giebet Er dem Churf. Amte Keine Pächte, sondern es bekömpt Mehlpächte von dieser Mühlen der alhiefige Inspector Jährlich einen winspell undt also quartaliter von dieser Muehlen oder dessen inhabern Sechfs scheffell mehl.

Von dehnen Windmühlen uff denen Dörffern.

Von der Schultzendorffischen Windmühlen.

Zu Schultzendorff bey der Großen Wiesen stehet eine windmühle, die gehöret Hansen Pussemannen, dem Müller daselbst, undt ist eine Erbmühle, davon giebet er dem Churf.